

II-10500 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN für Umwelt, Jugend und Familie MARIA RAUCH-KALLAT

An den Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1017 <u>W i e n</u> 4759/AB 1993 -07- 08 zu 4826/J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Auer, Schuster, Freund und Kollegen haben am 7. Mai 1993 unter Nr. 4826/J folgende Anfrage betreffend Schülerfreifahrt an mich gerichtet:

Die Schülerfreifahrt mit Schulbussen stellt für zahlreiche Schüler eine Erleichterung beim Zurücklegen des Schulweges dar, zudem ist damit eine Zeitersparnis verbunden. Besonders in den kühleren Jahreszeiten bzw. bei schlechter Witterung wird die Wichtigkeit dieser Einrichtung für Schüler des ländlichen Raumes deutlich.

Im § 30 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrt geregelt. Die darauf aufbauende Gestaltung des Kostenersatzes für die Busfahrten schreibt Mindestwerte vor. Diese bedingen für den zurückgelegten Weg eine Strecke von zwei Kilometern, die erforderliche Mindestanzahl der Schüler beträgt fünf Kinder. Werden die Werte nicht erreicht, müssen Schüler von einzeln gelegenen Bauernhöfen bzw. Weilern in Gemeinderandlagen nach wie vor einen Teil des Schulweges unter der Last der Schultasche zu Fuß zurücklegen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie folgende

Anfrage:

- 1) Wieviele Schüler nehmen jährlich die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in Österreich bzw. Oberösterreich in Anspruch?
- 2) Wie stehen Sie zur momentanen Schülerfreifahrtsregelung der Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit den vorgegebenen Kriterien?
- 3) Welche Möglichkeiten gibt es zur Zeit, die Unausgewogenheiten des bestehenden Systems auszugleichen?
- 4) In welcher Weise könnten Sie sich zukünftig eine flexiblere Handhabung der Richtlinien vorstellen?
- 5) Beabsichtigen Sie in absehbarer Zeit eine Neufassung der Richtlinien mit einer Absenkung der Mindestwerte für Wegstrecke und Schülerzahl?

Hiezu beehre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- ad 1) In Österreich nahmen im Schuljahr 1991/92 154.055 Schüler die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in Anspruch, in Oberösterreich 48.134.
- ad 2) Bis zum Ablauf des Schuljahres 1990/91 war für die Schülerbeförderungen im Gelegenheitsverkehr ein Mindestschulweg von 3 Kilometern erforderlich. Auf Vorschlag meines Ministeriums wurde, um gerade in ländlichen Gebieten Erschwernisse

abzubauen, eine Gesetzesinitiative in die Wege geleitet, derzufolge der Mindestschulweg ab dem Schuljahr 1991/92 auf 2 Kilometer herabgesetzt wurde. Diese Maßnahme hat durchwegs ein positives Echo gefunden. Für die Schülerfreifahrten Gelegenheitsverkehr war ursprünglich auch eine Mindestanzahl von sieben Schülern notwendig. Auch hier ist aufgrund der praktischen Erfahrungen eine Verbesserung erfolgt, diese Mindestanzahl auf fünf Schüler herabgesetzt wurde. Für Fahrten einzelner Schüler jeweils einen Bus anzumieten, wäre die teuerste aller möglichen Lösungen und ist weder wirtschaftlich vertretbar noch - im Hinblick auf die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziell verkraftbar. In diesen Fällen werden die großen Nachteile sichtbar, die der Schülerfreifahrtenaktion, eine Sozialmaßnahme ist, dadurch anhaften, daß die Aktion als Sachleistung durch Zurverfügungstellen von Fahrzeugen durchgeführt werden soll.

- ad 3) Ursprünglich wurde als Beitrag der öffentlichen Hand zur Entlastung der Familien von Schulwegkosten und damit zur Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder eine Schulfahrtbeihilfe als ergänzende Geldleistung zur Familienbeihilfe eingeführt. Es wäre daher zu überlegen, die Geldleistung auszubauen und dadurch die derzeitigen Unausgewogenheiten zu beseitigen. Hiezu bedarf es allerdings eines Konsenses mit dem Koalitionspartner.
- ad 4) Was die Handhabung der Richtlinien zur Durchführung Schülerfreifahrten als Sachleistung betrifft, wurde seitens meines Ministeriums bereits verfügt, daß dann, wenn einzelne Schüler zu befördern sind und eine entsprechende besondere Notwendigkeit für einen Transport besteht, sowohl Fahrgemeinschaften als auch Gelegenheitsverkehre mit Personenkraftwagen finanziert werden.

- 4 -

ad 5) Wie ich zu Punkt 2 bereits ausgeführt habe, ist die Mindestschulweglänge herabgesetzt worden. Hiezu möchte ich auch
besonders darauf verweisen, daß für behinderte Schüler überhaupt kein Mindestschulweg erforderlich ist. Die in Punkt 4
erwähnten besonderen Maßnahmen sollen bereits einzelnen
Schülern die Schülerfreifahrt ermöglichen, sodaß eine
weitere Herabsenkung der Schüleranzahl nicht mehr
erforderlich ist.

Aqua Rauch-Kallat)